

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Sponholz

öffentlich
VO-36-Fi-26-593

Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Landgraben"

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Ute Finn	<i>Datum</i> 17.02.2026 <i>Verfasser:</i> Ute Finn
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Sponholz (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Sponholz ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gesetzliches Mitglied des Verbandes "Landgraben" und hat an den Verband Verbandsbeiträge zu zahlen.

Die Verbandsbeiträge wiederum hat die Gemeinde gem. § 6 Abs.1-4 Kommunalabgabengesetz (KAG MV) auf die Eigentümer der jeweiligen Flurstücke umzulegen mittels einer entsprechenden Gebührensatzung, die es hier zu beschließen gilt. Grundlage für die Gebührensatzung ist eine Gebührenkalkulation, die regelmäßig anzupassen und gem.§ 6 Abs. 2 d KAG MV zum Ausgleich zu bringen ist durch Umlage auf die Eigentümer.

Der letzte Kostenüber- und Kostenunterdeckungsausgleich erfolgte im Veranlagungsjahr 2024.

Somit wurde für die Ermittlung des Gebührensatzes für das Veranlagungsjahr 2025 ausschließlich der Jahresbeitrag 2025 des Wasser- und Bodenverbandes herangezogen.

Damit der neue Gebührensatz zur Anwendung kommen kann, um die Ausgaben des Beitrages decken zu können, ist eine Neufassung und Beschlussfassung der o. g. Satzung erforderlich.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den

Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt die beigefügte Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Landgraben" für das Veranlagungsjahr 2025.

Die Gebührenkalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam
a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	12.000,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	55203.5254400
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkung:		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
	2. folgende Mehreinnahmen:		
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.))			
Nein			
Ja	für Jahr	i.H.v.	

Anlage/n

1	Sponholz - Satzung WBV LG 2025 (öffentlich)
2	Sponholz - Gebührenkalkulation WBV LG 2025 (öffentlich)

Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, 458) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sponholz

vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Sponholz ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“. Dieser nimmt entsprechend § 63 LWaG (Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) in der derzeit gültigen Fassung die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Desweiteren erstreckt sich die Mitgliedschaft der Gemeinde auf gemeindeeigene Grundstücke, die keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (2) Gemäß des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ist die Gemeinde zur Zahlung von Verbandsbeiträgen verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührenggegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 4 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von grundsteuerpflichtigen Grundstücken im Gebiet der Gemeinde, welche im Einzugsbereich des Verbandes „Landgraben“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Flurstück. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist die Gemeinde bevorteilt.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zur Gebührenpflicht nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Verbandsbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt.
Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:
 - a) Jedes Flurstück mit der Nutzungsart „Gebäude- und Freiflächen“ sowie „Gärten“ (BAL-Flächen) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² wird mit einer Mindestgebühr von 3,50 € berechnet.
 - b) Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² hinausgeht sowie alle Flurstücke, die nicht unter die o. g. Nutzungsarten fallen, (z. B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung = ALG-Flächen) werden mit einem Quadratmeterpreis in Höhe von 0,002407318 € berechnet.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Auskünfte, die für die Gebührenveranlagung erforderlich sind, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu erteilen und ggf. Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres für das gesamte Jahr. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

Kleinbeträge bis zu 50,00 € sind am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein neuer Bescheid ergeht.

Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert hat oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 und des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (fünftausend) geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 26.09.2024 außer Kraft.

Sponholz, den _____

R. Wuschke
Bürgermeister

Siegel

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfrist.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese öffentlich bekannt zu machen.

Gemeinde Sponholz

Gebührenkalkulation

zur

Umlage des Beitrages des
Wasser- und Bodenverbandes
„Landgraben“

Amt Neverin
FB Finanzen

12.02.2026

Ermittlung des Gebührensatzes

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Gemeinde Sponholz im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

- Grundlage:	Beitragsbescheid vom 21.03.2025
- Gesamtbeitrag (Umlagebeitrag):	21.392,14 €
- Gesamtfläche:	11.816.914 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	- 3.060.382 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	8.756.532 m²

3. Umlage des Gesamtbeitrages

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen (Flurstücke mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 3,50 € pro Flurstück berechnet.

Die Gemeinde umfasst derzeit 158* Flurstücke solcher BAL-Flächen im entsprechenden Wasser- und Bodenverband.

$$158 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 553,00 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² hinausgeht sowie alle Flurstücke, die nicht unter die o. g. Nutzungsarten fallen, (z. B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung) werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

a:	21.392,14 €	Umlagebeitrag
-	553,00 €	Summe aus Mindestgebührenberechnung
=	20.839,14 €	restlicher Umlagebeitrag

b:	8.756.532 m ²	tatsächliche Umlagefläche
-	99.954 m ²	Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde
=	8.656.578 m²	restliche Umlagefläche

a/b:	20.839,14 €	restlicher Umlagebeitrag
:	8.656.578 m ²	restliche Umlagefläche
=	<u>0,002407318</u> €/m²	Quadratmeterpreis

* die Werte sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen

BAL-Flächenaufstellung (Ermittlung der Mindestgebühr und deren Flächen)

lfd.Nr.	ALKIS-Daten				BAL Flächenermittlung		
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamte Fläche in m ²	davon BAL-Fläche in m ²	davon Flächen	
						bis 1.000 m ²	über 1.000m ²
1	Rühlow	1	1/3	2.538	2.538	1000	1538
2			2/2	24.948	3.201	1000	2201
3			3	1.750	1.750	1000	750
4			5/1	978	978	978	0
5			5/4	1.083	1.083	1000	83
6			5/6	21.772	4.828	1000	3828
7			6/4	252	252	252	0
8			6/5	10.584	10.268	1000	9268
9			6/7	962	962	962	0
10			6/8	770	770	770	0
11			7/1	13.695	11.939	1000	10939
12			7/2	148	148	148	0
13			8/1	2.807	2.807	1000	1807
14			8/3	2.807	1.309	1000	309
15			8/4	1.509	1.509	1000	509
16			8/5	1.298	1.298	1000	298
17			10	645	645	645	0
18			11	28.327	14.148	1000	13148
19			12	317	317	317	0
20			13	1.400	1.400	1000	400
21			16/1	356	356	356	0
22			16/6	370	370	370	0
23			16/7	78	78	78	0
24			16/8	74	74	74	0
25			16/9	149	149	149	0
26			16/10	95	95	95	0
27			16/11	93	93	93	0
28			16/12	435	435	435	0
29			16/13	116	116	116	0
30			16/15	42	42	42	0
31			16/16	41	41	41	0
32			16/17	145	145	145	0
33			16/19	389	389	389	0
34			16/21	3.627	3.541	1000	2541
35			16/22	14.797	164	164	0
36			16/23	8.501	4.346	1000	3346
37			16/24	488	488	488	0
38			17/2	452	452	452	0
39			17/3	110	110	110	0
40			17/4	111	111	111	0
41			17/5	255	255	255	0
42			17/6	31	31	31	0
43			17/7	23	23	23	0
44			17/8	15	15	15	0
45			17/9	18	18	18	0
46			17/10	121	121	121	0
47			17/12	740	740	740	0
48			18/1	200	200	200	0
49			19/4	2.609	2.609	1000	1609
50			19/5	2.069	1.068	1000	68

lfd.Nr.	ALKIS-Daten				BAL Flächenermittlung		
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamte Fläche in m ²	davon BAL-Fläche in m ²	davon Flächen	
						bis 1.000 m ²	über 1.000m ²
51			19/6	1.925	1.925	1000	925
52			19/8	16	16	16	0
53			20	364	364	364	0
54			21	102	102	102	0
55			22	1.628	1.628	1000	628
56			25/2	217	217	217	0
57			26/3	5.483	5.178	1000	4178
58			26/4	1.798	1.798	1000	798
59			27	25.075	8.459	1000	7459
60			28	1.069	1.069	1000	69
61			29/1	515	515	515	0
62			32	873	873	873	0
63			33/1	382	382	382	0
64			33/2	535	535	535	0
65			34/2	76	76	76	0
66			34/3	197	197	197	0
67			35	221	221	221	0
68			36	1.385	1.385	1000	385
69			38/1	1.064	1.064	1000	64
70			38/2	269	269	269	0
71			40/2	763	763	763	0
72			40/4	420	420	420	0
73			40/5	388	388	388	0
74			40/7	150	150	150	0
75			40/8	78	78	78	0
76			40/11	33	33	33	0
77			40/13	649	649	649	0
78			40/15	191	191	191	0
79			40/17	277	277	277	0
80			40/18	11.759	153	153	0
81			41/2	10.455	10.455	1000	9455
82			41/3	1.896	1.485	1000	485
83			41/4	30	30	30	0
84			41/6	1.835	1.835	1000	835
85			42	71	71	71	0
86			43	1.395	1.395	1000	395
87			44	841	841	841	0
88			45/1	148	148	148	0
89			45/2	178	178	178	0
90			46	771	771	771	0
91			47/1	1.205	1.205	1000	205
92			47/5	148	148	148	0
93			48/4	830	830	830	0
94			48/8	5.384	5.222	1000	4222
95			48/9	1.743	1.743	1000	743
96			48/12	231	231	231	0
97			48/14	477	477	477	0
98			48/15	2.736	2.286	1000	1286
99			48/16	25.171	6.422	1000	5422
100		2	27/4	2.390	2.390	1000	1390

lfd.Nr.	ALKIS-Daten				BAL Flächenermittlung		
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamte Fläche in m ²	davon BAL-Fläche in m ²	davon Flächen	
						bis 1.000 m ²	über 1.000m ²
101			27/6	1.660	1.660	1000	660
102			27/8	1.083	1.083	1000	83
103			29/12	8.783	8.783	1000	7783
104			29/13	1.718	1.718	1000	718
105			32	231.767	2.377	1000	1377
106			46	6.669	366	366	0
107			47	103.550	1.890	1000	890
108			48/2	2.349	2.349	1000	1349
109			51/5	1.481	1.481	1000	481
110			51/6	642	642	642	0
111			51/7	22.658	22.658	1000	21658
112			52/4	1.323	1.323	1000	323
113			52/6	988	988	988	0
114			52/7	133.876	7.149	1000	6149
115			64	308.005	159	159	0
116			68/1	7.541	1.897	1000	897
117			84/3	2.612	2.612	1000	1612
118	Warlin	2	1/18	187	187	187	0
119			14/1	494	494	494	0
120			15/2	1.029	1.029	1000	29
121			15/3	1.210	1.210	1000	210
122			16/1	171	171	171	0
123			17	2.823	2.823	1000	1823
124			19/5	608	608	608	0
125			19/6	1.401	1.401	1000	401
126			19/12	1.300	1.300	1000	300
127			20/1	289	289	289	0
128			20/2	1.320	1.320	1000	320
129			23/2	722	722	722	0
130			23/3	728	728	728	0
131			23/4	307	307	307	0
132			23/6	171	171	171	0
133			23/7	325	325	325	0
134			23/8	1.582	1.582	1000	582
135			23/9	254	254	254	0
136			24/2	489	489	489	0
137			24/3	27	27	27	0
138			24/4	127	127	127	0
139			24/5	1.126	1.126	1000	126
140			26/1	824	824	824	0
141			26/2	707	707	707	0
142			27/2	987	987	987	0
143			70/1	445	445	445	0
144			89	7.346	3.061	1000	2061
145			130	1.471	160	160	0
146			137	4.843	3.897	1000	2897
147			138/1	2.681	2.611	1000	1611
148			138/2	2.097	2.097	1000	1097
149			139/2	5.778	5.778	1000	4778
150			139/4	1.421	1.421	1000	421

lfd.Nr.	ALKIS-Daten				BAL Flächenermittlung		
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamte Fläche in m ²	davon BAL-Fläche in m ²	davon Flächen	
						bis 1.000 m ²	über 1.000m ²
151			139/5	1.801	1.801	1000	801
152			141	3.673	3.456	1000	2456
153			143/2	2.005	1.888	1000	888
154			143/3	3.144	1.663	1000	663
155		5	43	5.759	3.357	1000	2357
156			45/3	70.953	7.550	1000	6550
157		7	53/1	71.959	3.652	1000	2652
158			63/4	8.820	1.028	1000	28
				Summen	268.571	99.954	168.617